

I. EINLEITUNG

A. ÜBERSICHT

Die Kunst der feinen Unterscheidung, die die klassische römische Rechtswissenschaft zu einer einmaligen Erscheinung in der antiken Welt macht, hat ein eindrucksvolles Zeugnis in den Quellen zur Haftung für die an einem Sklaven verübten Delikte hinterlassen. An der Spitze der diffizilen Einteilung steht die schon früh herausgebildete Unterscheidung zwischen Privatklage und öffentlicher Strafe. Während mit dieser ein Strafanspruch der Gemeinschaft verwirklicht wird, ist die Privatklage ein Instrument des Geschädigten, mit der er Ausgleich für den von ihm erlittenen Nachteil oder Genugtuung oder beides zugleich sucht. Nach diesen Zwecken unterscheiden die römischen Juristen zwischen Klagerechten, die lediglich der Sachverfolgung, also dem Ausgleich des erlittenen Nachteils, dienen, und solchen, mit denen der Geschädigte Vergeltung übt, sowie schließlich Klagen, in denen beide Funktionen vereint sind. Bei den rein sachverfolgenden und den gemischten Klagen kann Anknüpfungspunkt allein der durch die Tat erfahrene Schaden (*damnum*) sein, der in einem in Geld messbaren Nachteil besteht und das Interesse ausmacht, das der Geschädigte daran hat, dass die Tat unterblieben wäre. Bei den reinen Strafklagen kann es dagegen sowohl um die Sanktion des Schadens als auch um Genugtuung für die Tat selbst gehen, die eine persönliche Herabsetzung des Geschädigten bedeutet, welche sich nicht unmittelbar in Geld beziffern lässt. In dieses Grundschema haben die römischen Juristen auch die Privatklagen eingeordnet, die aus Delikten an Sklaven erwachsen und – ebenso wie die öffentliche Strafe und ganz untypisch für das römische Privatrecht – weitgehend durch Legislativ- oder vergleichbare Akte vorgegeben sind.

Nur geringe Aufmerksamkeit widmen die klassischen Juristen dem **öffentlichen Strafanspruch**, der durch Anklage im Kriminalverfahren ausgelöst wird. Seine Grundlagen sind das auf Sulla zurückgehende cornelische Mordgesetz (*lex Cornelia de sicariis*), das ursprünglich für die Bestrafung eines vorsätzlichen Totschlags dient und später auf besonders schwere Gewalttaten wie die Kastration ausgedehnt wird sowie das augusteische Gewaltgesetz (*lex Iulia de vi publica et privata*), mit dem andere Arten von Gewalttaten sanktioniert werden (unten C.1), ferner das vermutlich ebenfalls aus dem letzten Jahrhundert v. Chr. stammende fabische Gesetz über den Menschenraub (*lex Fabia de plagiariis*), mit der die Entziehung von Menschen und ihrer Freiheit geahndet wird (unten C.2).

Ungleich größeres Interesse haben die römischen Juristen an den **Privatklagen**; und hier stehen diejenigen im Vordergrund, in denen es um die Sanktion eines **materiellen Schadens** geht. Ist dieser durch die Tötung oder die Körperverletzung eines Sklaven eingetreten, erwirbt der Berechtigte einen Anspruch nach dem aquilischen Gesetz (*lex Aquilia*) von 286 v. Chr. (unten B.1). Es sieht eine Buße vor, die gleichermaßen dem Schadensausgleich und der Vergeltung dient und daher zuweilen über den materiellen Nachteil hinausgeht, den der Berechtigte wirklich erlitten hat. Ist der Schaden dadurch eingetreten, dass der Täter negativen Einfluss auf den Sklaven geübt und damit statt seines Körpers gewissermaßen seinen Charakter geschädigt hat, sorgt für eine vergleichbare Sanktion die ebenfalls noch in der Republik in das prätorische Edikt aufgenommene Klage wegen Sklavenkorruption (*actio de servo corrupto*, unten B.2). Sie knüpft an den Wertverlust an, den der beeinflusste Sklave für den Berechtigten erlitten hat, und sorgt für dessen zweifache Erstattung.

Mit dieser Überkompensation wird einerseits der materielle Schaden des Berechtigten ausgeglichen, andererseits sein Vergeltungsbedürfnis befriedigt. Nicht dasselbe gilt für die auf das Zwölftafelgesetz zurückgehende Diebstahlsklage (*actio furti*), obwohl diese ebenfalls auf das Doppelte des Wertes des entwendeten Gutes gerichtet ist (unten B.3a). Dass sie zumindest nach Ansicht der klassischen Jurisprudenz allein der Genugtuung für den durch die Tat erlittenen Schaden dient, liegt daran, dass sie schon in der Republik von der Diebstahlskondiktion (*condictio furtiva*) begleitet ist, mit deren Hilfe der Eigentümer eines entwendeten Sklaven oder einer gestohlenen Sache deren Rückgabe verlangen kann (unten B.3a). Diese vier Klagen, die für diebstahlsähnliche Konstellationen durch Klagen wegen Raubes und Erpressung (unten B.3b) ergänzt sind, decken alle Taten ab, die zu einem in Geld messbaren Nachteil für den Inhaber eines Sklaven führen können: Die Haftung nach dem aquilischen Gesetz und die Klage wegen Sklavenkorruption stehen insoweit in einem Komplementärverhältnis, als die eine die körperliche, die andere die charakterliche Schädigung eines Sklaven sanktioniert. Die Klagen aus einem Diebstahl und die Klage wegen Sklavenkorruption ergänzen sich insoweit, als diese bei einer Unterstützung der Sklavenflucht eingreift, während jene die Entwendung eines Sklaven zum eigenen Vorteil des Täters sanktionieren.

Die einzige **Privatklage**, die nicht der Sanktion eines Schadens dient, ist die Injurienklage (*actio iniuriarum*, unten B.4). Sie hat ihre Wurzel ebenfalls im Zwölftafelgesetz, ist aber vor allem durch die Regelung im prätorischen Edikt geprägt. Ihr Ziel ist die **Sanktion der Herabsetzung**, die jemand durch die Tat eines anderen erfahren hat, und sorgt für die Vergeltung dieses nicht in Geld messbaren Nachteils durch die Pflicht zur Zahlung einer vom Richter im Einzelfall festzusetzenden Buße. Die Injurienklage ist also reine Strafklage und zunächst einmal zuständig, wenn ein freier Mensch tötlich oder verbal beleidigt worden ist. Das prätorische Edikt sieht jedoch ausdrücklich vor, dass sie auch im Fall der Misshandlung eines Sklaven zum Zuge kommt; und die römischen Juristen streiten darüber, ob in diesem Fall nur die mittelbare Beleidigung des Inhabers des Sklaven oder auch die Herabwürdigung des Sklaven selbst den Ausschlag für das Klagerecht geben soll.

Sowohl in der **Frühzeit** als auch nach dem **Ende der klassischen Jurisprudenz** vermischen wir deren feine Unterscheidungen: Im Zwölftafelgesetz finden wir für spezielle Arten der Körperverletzung und die Beleidigung Talions- und fixe Geldstrafen festgesetzt, die vom Fehlen eines öffentlichen Strafverfahrens zeugen und mit denen materieller Schaden und persönliche Herabsetzung gleichermaßen sanktioniert werden. Auch nach dem Untergang der klassischen Rechtswissenschaft werden nicht erst in den Germanengesetzen, sondern schon in der Kaisergesetzgebung des 4. und 5. Jahrhunderts öffentliche Strafe und privater Strafanspruch vermengt und ihre Sanktionen wahllos miteinander kombiniert. Der Anschluss an das frühere Recht gelingt erst wieder unter Justinian, der sich die Differenzierungen der klassischen Jurisprudenz zu Eigen macht.

B. PRIVATKLAGEN

1. Die aquilische Haftung für Totschlag und Körperverletzung

a) Anspruchsinhaber

Die einschlägigen Passagen des vermutlich schon 286 v. Chr. geschaffenen aquilischen Gesetzes sind uns im Wortlaut überliefert: Das erste Kapitel (Texte 6, 34) sieht einen Anspruch wegen Tötung eines fremden Sklaven oder eines fremden vierfüßigen Herdentieres, das Dritte einen Anspruch wegen der Tötung eines anderen Tieres, der Verletzung eines Tieres oder Sklaven und wegen Sachbeschädigung vor (Text 88). Schuldner ist allein der Täter selbst und nicht etwa sein

Erbe, der mangels eigenen Verschuldens nicht strafwürdig und daher auch nicht bußpflichtig ist (Text 351). Anspruchsinhaber ist nach dem Gesetzestext in allen Fällen der **Eigentümer** des Sklaven, des Tieres oder der Sache. Ist er nach der Tat gestorben, geht sein Anspruch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf seinen Erben über. Ist ein Sklave getötet oder verletzt worden, nachdem sein Eigentümer gestorben und bevor dessen Erbschaft angetreten ist, gibt es im Moment der Tat eigentlich keinen Eigentümer. Die zur Tatzeit „ruhende“ Erbschaft behandeln die römischen Juristen jedoch selbst als Eigentümer, so dass der aquilische Anspruch von ihr erworben und mit Erbschaftsantritt auf den Erben übertragen wird (Text 62). Zu einem Anspruchserwerb durch den Erben kommt es nur ausnahmsweise dann nicht, wenn der Sklave selbst im Testament freigelassen und als Haupterbe vorgesehen ist: Da er als freier Mann keinen aquilischen Anspruch wegen seiner eigenen Tötung hätte erwerben können, steht er zumindest nach einer in der Spätclassik vertretenen Ansicht auch nicht dem Ersatzerben zu, der nach seinem Tod an seine Stelle rückt (Texte 73, 101). Völlig ausgeschlossen ist ein Anspruchserwerb durch den Erben, wenn er Rechtsnachfolger des Sklaven und dieser seinerseits Erbe seines früheren Eigentümers geworden ist (Text 66). Steht das Eigentum an einem Sklaven mehreren gemeinschaftlich zu, wird der aquilische Anspruch nach dem Verhältnis der Eigentumsquote aufgespalten, so dass jeder Miteigentümer den Täter teilweise in Anspruch nehmen kann (Texte 69, 86).

Trifft der materielle Schaden, den die Tötung oder Verletzung eines Sklaven anrichtet, auch typischerweise allein dessen Eigentümer, ist dies doch nicht stets der Fall: Hat ein anderer an dem Sklaven ein Recht, das dem des Eigentümers vorgeht, ist gemeinsam mit ihm oder sogar allein der Inhaber dieses Rechts geschädigt, wenn der Sklave von einem Dritten getötet oder verletzt wird. Dies gilt in erster Linie für den **Nießbraucher**, dem durch Vertrag oder Testament das umfassende Nutzungsrecht (*usus fructus*) an dem Sklaven zugestanden ist und der den Eigentümer, solange sein Recht besteht, auf eine bloß formale Rechtsstellung beschränkt. Da der Tod oder die Verletzung des Sklaven in erster Linie zum Nachteil des Nießbrauchers ausfällt, gestehen die römischen Juristen ihm auch einen Anspruch zu, der durch die Gewährung einer „zweckdienlichen“ Klage (*actio utilis*) verfolgt wird (Text 33). Diese ist nach dem Vorbild der Klage aus dem aquilischen Gesetz gestaltet (Text 60), wobei der Kläger eben nicht als Eigentümer, sondern als Nießbraucher auftritt. Mit seiner Klage kann er sich auch gegen den Eigentümer selbst wenden, wenn dieser den Sklaven getötet oder verletzt hat (Text 60); und umgekehrt kann der Eigentümer gegen den Nießbraucher auch die aquilische Klage erheben, wenn dieser sein Nutzungsrecht überschreitet und den Sklaven in einer Weise beansprucht, die nach dem Ende des Nießbrauchs zum Schaden des Eigentümers ausfällt (Texte 32, 291). Ebenso wie der Nießbraucher steht der Inhaber eines dinglichen Gebrauchsrechts (*usus*), der einen Gegenstand umfassend gebrauchen, aber keine Früchte hieraus ziehen darf (Text 22).

Eine Klage nach dem Vorbild des aquilischen Gesetzes erhält ferner ein Gläubiger, dem ein Sklave zur Sicherung seiner Forderung gegen dessen Eigentümer oder einen Dritten verpfändet worden ist. Seine Klage wird zum Teil ebenfalls „zweckdienlich“ genannt (Text 95), zum Teil als auf den Sachverhalt zugeschnitten (*actio in factum*) beschrieben (Text 67). Sofern damit überhaupt ein Unterschied gemeint ist, kann er bestenfalls darin liegen, dass im einen Fall der **Pfandgläubiger** in der Klageformel schlicht an die Stelle des Eigentümers gesetzt wird, während im anderen Fall die anspruchsbegründende Konstellation regelrecht geschildert, also in der Klageformel dargestellt wird, dass der Täter einen dem Kläger verpfändeten Sklaven getötet oder verletzt hat. Mit seiner Klage kann der Pfandgläubiger auch den Eigentümer des Sklaven belangen (Texte 67, 171), der wiederum seinerseits gegen den Pfandgläubiger vorgehen kann, wenn dieser den ihm lediglich zur Sicherheit überlassenen Sklaven getötet oder verletzt hat (Text 68). Ist der Sklave zum Opfer der Tat eines Dritten geworden, haftet dieser sowohl dem Eigentümer als auch dem Pfandgläubi-

ger: Die Forderung wird derart aufgespalten, dass der Pfandgläubiger den Täter bis zum Nennbetrag der Forderung in Anspruch nehmen kann, für die er den Sklaven hätte verwerten können; der Eigentümer kann einen Überschuss geltend machen, wenn der Wert des Sklaven den Nennbetrag der Forderung übersteigt (Text 95).

In einer ähnlichen Position wie der Pfandgläubiger befindet sich der **Besitzer** eines Sklaven, der ihn **nach guter Treue** (*bona fides*) erworben hat. Hat er ihn in Vollzug eines Grundgeschäftes, etwa eines Kaufvertrags, vom Eigentümer erhalten, ist er zwar nicht Eigentümer des Sklaven geworden, solange ihm der Sklave nicht durch die Rituale der Manzipation (*mancipatio*) oder der gerichtlichen Zession (*in iure cessio*) übereignet worden ist. Er kann jedoch von allen und insbesondere auch vom Eigentümer die Herausgabe des Sklaven fordern und steht damit ebenso, als wenn er Eigentümer geworden wäre. Hat er den Sklaven nicht vom Eigentümer erlangt, geht er diesem zwar nicht vor, kann aber gleichwohl die Herausgabe des Sklaven von einem Dritten verlangen. Als Inhaber einer das Eigentum überwiegenden oder zumindest eigentümerähnlichen Rechtsposition genießt er daher ebenfalls den Schutz einer auf den Sachverhalt zugeschnittenen Klage nach dem Vorbild des aquilischen Gesetzes (Texte 59, 67). Auch wenn seine Rechtsposition im Fall des Erwerbs von einem Dritten der des Eigentümers nachgeordnet ist, kann er ihn ebenso, wie er diesem selbst für eine Tötung oder Verletzung des besessenen Sklaven haftet (Text 102), seinerseits in Anspruch nehmen. Bemessungsgrundlage für die Buße ist in diesem Fall freilich nicht der Wert des Sklaven, den er ja dem Eigentümer hätte herausgeben müssen; statt dessen kann er nur sein Interesse daran geltend machen, dass er durch Zurückhaltung des Sklaven den Eigentümer zum Ersatz von Verwendungen hätte zwingen können (Text 67).

Nicht vom aquilischen Gesetz oder nach seinem Vorbild ist derjenige geschützt, der lediglich einen **schuldrechtlichen Anspruch** auf **Übereignung** des Sklaven hat. Er kann jedoch ebenfalls den Schuldner in Anspruch nehmen, wenn dieser vor Erfüllung seiner Verpflichtung den zu übereignenden Sklaven getötet oder verletzt hat: Als Käufer kann er gegen den Verkäufer mit der Kaufklage vorgehen. Sie verpflichtet beide Vertragsparteien zu jeglicher Leistung, die der jeweils andere nach dem Gebot der guten Treue (*bona fides*) erwarten kann, und damit auch den Verkäufer dazu, den verkauften Gegenstand nicht zu schädigen (Text 21). Dasselbe gilt, wenn ein Ehemann wegen Beendigung der Ehe zur Rückgewähr einer Mitgift verpflichtet ist, zu der ein Sklave gehört. Auch hier besteht für die Ehefrau bloß ein schuldrechtlicher Anspruch auf Rückübereignung des Sklaven, der jedoch auch zu einer Haftung des Ehemannes führen kann, wenn er den zur Mitgift gehörenden Sklaven misshandelt hat (Text 174). Ist der Sklave nicht aufgrund eines Kaufvertrags oder im Rahmen der Rückgewähr einer Mitgift geschuldet, sondern Gegenstand einer strengrechtlichen Verbindlichkeit, wie sie sich aus einer Stipulation oder aus einem Vermächtnis ergibt, besteht kein vergleichbares Schädigungsverbot. Gleichwohl ist der Schuldner, der die Übereignung des Sklaven durch dessen Tötung vereitelt, auch hier dem Gläubiger haftbar. Denn nach einer schon von den republikanischen Juristen aufgestellten Regel kommt es zu einer „Verewigung“ des Schuldverhältnisses (*perpetuatio obligationis*), wenn der Schuldner für den Untergang des Leistungsgegenstands verantwortlich ist (Texte 159, 176). Dabei spielt keine Rolle, ob er den Tod des geschuldeten Sklaven unmittelbar oder auch nur indirekt verursacht hat (Text 177). Nach einer in der Hoch- und Spätclassik verbreiteten Ansicht muss er allerdings durch positives Tun herbeigeführt worden sein und darf nicht nur Folge eines Unterlassens des Schuldners sein, weil dieser nur die Übereignung und nicht auch die Erhaltung des Sklaven schuldet (Text 198). Ist der zum Gegenstand einer strengrechtlichen Verbindlichkeit gewordene Sklave lediglich verletzt worden, führt dies seit der Hochclassik ebenfalls zur Haftung des Schuldners, dessen Verpflichtung auf die Übereignung eines gesunden Sklaven gerichtet ist. Die Juristen der Frühclassik verlangen hierfür noch das gesonderte Versprechen des Schuldners, dass er nicht arglistig handle, und greifen, wenn dieses

fehlt, auf die Arglistklage (*actio de dolo*) zurück (Text 21). Sie ist stets einschlägig, wenn jemand vorsätzlich einem anderen Schaden zugefügt hat, setzt aber voraus, dass keine andere Klage eingreift.

Auf die Arglistklage oder einen vergleichbaren Notbehelf rekurrieren die römischen Juristen auch in einem komplizierten **Dreiecksverhältnis**: Hat ein Bürge den vom Hauptschuldner geschuldeten Sklaven getötet, wird der Hauptschuldner mangels eigenen Beitrags zur Unmöglichkeit seiner Leistung frei. Mit dem Wegfall seiner Verpflichtung erlischt aber eigentlich zugleich auch die Bürgschaft. Und der Bürge kann zudem nicht von dem Hauptschuldner als Eigentümer des getöteten Sklaven nach dem aquilischen Gesetz in Anspruch genommen werden; denn der Sklave ist für den Hauptschuldner wegen der Verpflichtung zur Übereignung wertlos gewesen. Um dem Gläubiger dieser Verpflichtung als dem eigentlich Geschädigten zu einem Anspruch gegen den Bürgen zu verhelfen, wollen ihm manche Juristen die Arglist-, andere eine zweckdienliche Klage (Text 173) und wieder andere die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus einem wichtigen Grund (Texte 197, 201) gewähren. Beides hat gegenüber der Arglistklage den Vorteil, dass der Täter auch für die fahrlässige Tötung und nicht nur für seinen Vorsatz einzustehen hat. Nur die Arglistklage bleibt dagegen, wenn der Sklave nicht von einem Bürgen, sondern von irgendeinem anderen getötet worden ist: In diesem Fall gilt ebenfalls, dass der Gläubiger, da er noch nicht Eigentümer des Sklaven ist, keinen aquilischen Anspruch, und der Schuldner, da er den Sklaven ja ohnehin an den Gläubiger verloren hätte, durch die Tat keinen Nachteil erlitten hat, der zur Grundlage für eine aquilische Buße werden könnte. Anders als im Fall des Bürgen fehlt es zudem an jeder anderen Verpflichtung des Täters gegenüber dem eigentlich geschädigten Gläubiger, so dass nur die subsidiäre Arglistklage zum Zuge kommt (Text 25).

Eine Dreiecksbeziehung, in der sich die Haftung für die Tötung oder Verletzung eines Sklaven nur mühsam begründen lässt, liegt auch beim Vindikationsvermächtnis vor: Dessen Merkmal ist eigentlich, dass es anders als das Damnationslegat nicht nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung des vermachten Sklaven gegen den Erben begründet, sondern den Vermächtnisnehmer unmittelbar zum Eigentümer des Sklaven macht. Als solcher ist er dann automatisch Inhaber eines Anspruchs nach dem aquilischen Gesetz, wenn der Sklave von einem Dritten getötet oder verletzt wird (Text 100). Das Vindikationsvermächtnis setzt zu seiner Wirksamkeit jedoch den Antritt der Erbschaft und nach Meinung einiger Juristen auch den Antritt des Vermächtnisses selbst voraus. Wird der Sklave vorher getötet, fällt das Vermächtnis mit seinem Gegenstand automatisch weg (Text 63). Der Erbe, der nun allein als Inhaber des von ihm selbst oder durch die ruhende Erbschaft erworbenen aquilischen Anspruchs in Betracht kommt, hat aber wiederum keinen Schaden, so dass er ebenfalls nicht gegen den Täter vorgehen kann (Text 74). Damit der eigentlich geschädigte Vermächtnisnehmer einen Anspruch gegen den Täter hat, bleibt daher wiederum nur die Arglistklage (Text 23), die auch eingreift, wenn der Erbe selbst den Sklaven getötet hat (Text 64). Ist der Sklave lediglich verletzt worden, hat das Vindikationsvermächtnis dagegen Bestand, so dass der Vermächtnisnehmer vom Erben Abtretung der Klage nach dem dritten Kapitel des aquilischen Gesetzes verlangen kann (Text 65).

b) Anspruchsvoraussetzungen

Sowohl die Tötung als auch die Verletzung eines Sklaven lösen nur dann einen Anspruch nach dem ersten oder dritten Kapitel des aquilischen Gesetzes aus, wenn der Täter widerrechtlich (*iniuria*) gehandelt hat. Damit scheiden alle diejenigen Fälle aus, in denen der Täter sein Verhalten **rechtfertigen** kann. Dies gilt insbesondere im Fall der Notwehr, in dem sich der Täter gegen einen von dem Sklaven ausgehenden Angriff auf seine Person verteidigt (Texte 37, 38). Ging von dem